

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik

Vom 12. Juli 2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

	V
§ 1 § 2	Akademische Grade Promotionsausschuss, Promotionskommission, Prüfungskollegium
	II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber
§ 3 § 4 § 5 § 6	Zulassungsvoraussetzungen Promotionseignungsprüfung Anrechnung von Kompetenzen Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber
	III. Dissertation
§ 7 § 8	Betreuung der Dissertation und Themenvergabe Dissertation
	IV. Promotionsverfahren
§ 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14	Bewertung von Prüfungsleistungen Beurteilung der Dissertation
	V. Druck der Dissertation
	Druckverpflichtung Veröffentlichung der Dissertation
	VI. Führung des Doktorgrades
§ 17 § 18 § 19	Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses Erneuerung der Doktorurkunde Entzug des Doktorgrades
	VII. Ehrenpromotion
§ 20	Verfahren
	VIII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen bi- bzw. multinationaler Promotionsverfahren
§ 21	Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer oder mehreren ausländischer Universitäten
§ 22	Urkunde und Führung des Doktorgrades bei bi- bzw. multinationalen

Promotionen

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Akademische Grade

- (1) ¹Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), wenn die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem der Promotionsfächer Mathematik, Informatik, Statistik, Didaktik der Mathematik oder Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Geschichte der Naturwissenschaften nachgewiesen wird. ²Die Verleihung (Promotion) beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation); die Beurteilung der Dissertation und die Disputation sind Bestandteile der Doktorprüfung. ³Die Dissertation wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angeregt und betreut; sie muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen, die zu neuen Erkenntnissen führt. ⁴Mit der Disputation soll ein genügender Umfang an Fachwissen nachgewiesen werden.
- (2) Als seltene Auszeichnung kann der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den in der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik gepflegten Wissenschaftsgebieten hervorgetreten sind.

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionskommission, Prüfungskollegium

- (1) Die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Promotionsausschuss (Abs. 2) der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, soweit diese Promotionsordnung sie nicht der Dekanin oder dem Dekan, der nach Abs. 3 und 4 für ein einzelnes Promotionsverfahren bestellten Promotionskommission oder dem gemäß Abs. 5 für die Promotionseignungsprüfung gebildeten Prüfungskollegium überträgt.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören an
- 1. stimmberechtigt:
 - Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchPG),
 - entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (Art. 17

Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchPG), sofern sie bis zum Beginn eines akademischen Jahres (1. Oktober) ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Dekanin oder beim Dekan schriftlich bekundet haben oder mit ihrer Zustimmung für ein bestimmtes Promotionsverfahren von der Dekanin oder vom Dekan in den Promotionsausschuss berufen werden.

c) die an Einrichtungen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG),

2. beratend

die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, sofern sie oder er nicht schon nach Nr. 1 stimmberechtigtes Mitglied ist.

- 3. ¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag durch Beschluss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) und weitere an Einrichtungen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik tätige promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beratend oder stimmberechtigt in den Promotionsausschuss berufen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Betreuung von Dissertationen haben; hierzu gehören insbesondere drittmittelgeförderte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter. ²Die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein.
- (3) ¹Für das Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation eine Promotionskommission, in der Regel aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Ihr obliegt die Durchführung der Disputation. ³Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 12 Abs. 1) unmittelbar nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ihre Arbeit aufnehmen können. ⁴Im Fall einer nicht betreuten Dissertation wird die Promotionskommission im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach § 7 Abs. 3 gebildet.
- (4) ¹In die Promotionskommission werden zwei, bei fächerübergreifenden Dissertationen drei Berichterstatterinnen und Berichterstatter nach Maßgabe von § 12 Abs. 1, sowie mindestens ein weiteres Mitglied, höchstens drei weitere Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied bestellt. ²Mindestens eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sein. ³Die anderen müssen den Rang einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Universität haben; ein Mitglied kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Professorin oder Professor an einer Fachhochschule sein. ⁴Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter soll in der Regel nicht der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angehören. ⁵Eines ihrer Mitglieder, in der Regel keine oder keiner der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, wird von dem

Promotionsausschuss zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt. ⁶Die Dekanin oder der Dekan gibt die Mitglieder der Promotionskommission bekannt und lädt zu den Sitzungen der Promotionskommission ein.

(5) Die Dekanin oder der Dekan bestellt drei Prüferinnen und Prüfer aus dem Promotionsausschuss als Prüfungskollegium für die Promotionseignungsprüfung (§ 4) und eine bzw. einen von diesen zur oder zum Vorsitzenden; in Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch gleichrangige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler anderer Fakultäten, gleichrangige auswärtige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Professorinnen oder Professoren einer Fachhochschule als Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Wer die Zulassung zum Promotionsstudium beantragt, soll die deutsche oder die englische Sprache beherrschen. ²Eine gleichartige Doktorprüfung darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung eines Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber sind:
- 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife.
- 2. ein ordentliches, fachlich einschlägiges Studium (Abs. 3) eines für das Promotionsvorhaben einschlägigen Faches an einer Universität, an einer dieser gleichstehenden Hochschule oder an einer Fachhochschule, das mit einer fachlich einschlägigen Abschlussprüfung (Abs. 4), die mit einer überdurchschnittlichen Leistung (Abs. 5) bestanden wurde, und
- 3. eine besondere Befähigung für wissenschaftliches Arbeiten in dem angestrebten Promotionsfach; die besondere Befähigung für wissenschaftliches Arbeiten ist gegeben, wenn
 - zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die wissenschaftliche Eignung und wissenschaftliche Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen und die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber befürworten oder wenn
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung nach § 4 bestanden haben.
- (3) ¹Fachlich einschlägig im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 für ein Promotionsfach ist das Studium folgender Fächer:

- 7 -

1. für die Promotionsfächer Mathematik und Didaktik der Mathematik: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Informatik, Statistik und Physik;

- 2. für die Promotionsfächer Informatik, Didaktik der Informatik und Medieninformatik: Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik und Physik;
- 3. für das Promotionsfach Bioinformatik: Bioinformatik, Informatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik, Biostatistik, und Physik;
- 4. für das Promotionsfach Statistik: Statistik, Biostatistik, Bioinformatik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Physik;
- 5. für das Promotionsfach Geschichte der Naturwissenschaften: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik und Statistik.

²Außerdem ist jedes andere Fach einschlägig, das zum Sachgebiet der Dissertation gehört. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan. ⁴Sie oder er kann im Einzelfall eine Stellungnahme von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses einholen.

- (4) Fachlich einschlägige Abschlussprüfungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 sind die an einer deutschen Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule oder an einer Fachhochschule abgelegte Diplom-Hauptprüfung, Master-/Magister-Prüfung oder Bachelorprüfung in einem einschlägigen Fach oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einer Schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) in einem deutschen Bundesland in einem einschlägigen Fach.
- (5) ¹Eine überdurchschnittliche Leistung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 ist gegeben, wenn entweder
- 1. eine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt und mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde oder
- 2. keine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt, der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung aber mindestens die Note "gut" ergibt.

²Andernfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, nachgewiesen werden. ³Hierüber entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan.

(6) ¹Noten im Sinne des Abs. 5, die nicht nach einem Notensystem mit fünf Notenstufen ermittelt wurden, werden linear auf ein solches Notensystem umgerechnet. ²Die Note "gut" ist erreicht, wenn die Umrechnung einen numerischen Wert kleiner-gleich 2,50

ergibt.

§ 4 Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Promotionseignungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die erforderlich sind, um im gewählten Promotionsfach ein Dissertationsthema mit Aussicht auf Erfolg zu bearbeiten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:
- 1. ein Lebenslauf, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine ggf. ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
- 2. Nachweise über die in § 3 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen;
- 3. das Studienbuch oder eine entsprechende Bescheinigung;
- 4. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde.

³Über den Zulassungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

- (3) ¹Sind die Unterlagen gemäß Abs. 2 vollständig und liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, lässt die Dekanin oder der Dekan zur Promotionseignungsprüfung zu. ²Die Dekanin oder der Dekan setzt den Prüfungstermin fest. ³Die Promotionseignungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung durchgeführt worden sein. ⁴Die Ladung zur Promotionseignungsprüfung ist mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüferinnen oder Prüfer zu übersenden. ⁵Im Fall der Verhinderung einer vorgesehenen Prüferin oder eines vorgesehenen Prüfers kann die oder der Vorsitzende kurzfristig eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt. ⁶§ 13 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Promotionseignungsprüfung wird als Kollegialprüfung abgehalten. ²Die Promotionseignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. ³Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion sowie aus einer mündlichen Prüfung über das übergreifende Fachgebiet der Promotion. ⁴Der wesentliche Ablauf ist in einem Protokoll festzuhalten, das von einem promovierten Mitglied der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik geführt wird.
- (5) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn Leistungen erbracht wurden, die durchschnittliche Anforderungen an ein Promotionsstudium übertreffen. ²Über die bestandene Promotionseignungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt

die Dekanin oder der Dekan darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (6) ¹Die Promotionseignungsprüfung kann auch als bestanden erklärt werden, wenn zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangt werden, deren Erbringung nicht mehr als ein Jahr erfordert. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums stellt eine Bescheinigung aus, ob und, wenn ja, in welchem Umfang zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ³Nach Erbringung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit überdurchschnittlichem Erfolg stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungskollegiums eine Bescheinigung darüber aus.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung über die nicht bestandene Promotionseignungsprüfung stattzufinden; eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 5 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- und Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Über die Anrechnung von Kompetenzen entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan.

§ 6 Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan unter Angabe des Promotionsfachs (§ 1 Abs. 1 Satz 1) zu

stellen. ²Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf, der Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und eine ggf. ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
- 2. eine Erklärung darüber, ob bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich einer Doktorprüfung zu unterziehen;
- 3. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde;
- 4. der Nachweis über eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung im Sinne des § 3 Abs. 4 sowie ggf. der Nachweis über eine bestandene Promotionseignungsprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber. ²Die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber erfolgt, wenn alle gemäß Abs. 1 geforderten Unterlagen eingereicht wurden, und sich aus diesen Unterlagen ergibt, dass die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind; im Falle einer nicht betreuten Dissertation erfolgt die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach einem positiven Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 7 Abs. 3. ³Die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (3) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan zu verweigern. ³Hierauf ist bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags hinzuweisen.
- (4) Die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist abzulehnen, wenn
- 1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,
- 3. die Dissertation nicht betreut oder ohne Kenntnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters aus dem Promotionsausschuss angefertigt werden wird und der Promotionsausschuss durch Beschluss feststellt, dass sich keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter (§ 7 Abs. 3) aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellen lässt.
- (5) ¹Eine Ablehnung der Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist vom Promotionsausschuss zu beschließen und unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber kann zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation nach § 12 Abs. 8 Satz 1 beendet ist oder die Dissertation nach § 12 Abs. 8 Satz 1 angenommen ist. ²Wird der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber zurückgenommen, nachdem ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Dissertation ergangen ist oder die Dissertation nach § 12 Abs. 8 Satz 1 angenommen ist, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ³Die Dekanin oder der Dekan erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Dissertation

§ 7 Betreuung der Dissertation und Themenvergabe

- (1) ¹Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. ²Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3). ³Durch Beschluss des Promotionsausschusses kann diese Berechtigung im Einzelfall auch einer oder einem nebenberuflich an Einrichtungen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder einem anderen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, die oder der hauptberuflich an einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Forschungsinstitut außerhalb der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik tätig ist, sowie Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule gewährt werden; sie endet in der Regel mit dem Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens.
- (2) ¹Wenn eine Dissertation außerhalb der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angefertigt und nicht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule betreut wird, ist einem Mitglied des Promotionsausschusses, das dem Thema der Dissertation fachlich nahe steht und Fachvertreterin oder Fachvertreter des Faches ist, dem das Thema entstammt, stets Gelegenheit zu geben, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten. ²Dieses Mitglied des Promotionsausschusses gilt für das weitere Verfahren als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.
- (3) Wird eine Dissertation vorgelegt, die ohne eine aktive Verbindung zu einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Promotionsausschusses oder unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule angefertigt wurde, prüft der Promotionsausschuss, ob sich eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter (§ 12 Abs. 1) aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellen lässt; ist das der Fall, so wird dieses Mitglied zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt und gilt für das Verfahren als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.
- (4) ¹Der Themenbereich der Dissertation wird zu Beginn der Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich festgelegt. ²Die Niederschrift wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens aufbewahrt; die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Ausfertigung.

- (5) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 aus der Fachhochschule aus, so kann sie oder er bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und als erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter bestellt werden. ²Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist verlängern.
- (6) ¹Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Dissertation nicht mehr betreuen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine geeignete Weiterbetreuung der Dissertation durch ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses oder durch eine oder einen nach Maßgabe des Abs. 1 bestellte Hochschullehrerin oder bestellten Hochschullehrer oder nach Maßgabe des Abs. 1 bestellte Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule. ²Die Betroffenen sollen hierzu Vorschläge machen; die Dekanin oder der Dekan ist bei ihrer oder seiner Entscheidung nicht an die Vorschläge gebunden. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Beendigung der Betreuung selbst zu vertreten hat.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die auf einem Sachgebiet zu neuen Erkenntnissen geführt hat, das den Forschungsbereichen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik oder angrenzenden Forschungsbereichen angehört und einem Promotionsfach nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugeordnet werden kann (Angabe im Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber).
- (2) Folgende Unterlagen sind bei der Einreichung der Dissertation im Original beizufügen:
- 1. ein aktualisierter Lebenslauf;
- 2. die druckfertige Dissertation in doppelter Ausfertigung (nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar zurückgegeben, das zweite verbleibt bei den Akten der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik);
- 3. eine Erklärung, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; sofern die Arbeit nicht betreut oder nicht mit Kenntnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters aus dem Promotionsausschuss angefertigt wurde, ist dies zu begründen;
- 4. bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die eine Promotionseignungsprüfung abgelegt haben, eine Bescheinigung über zusätzlich zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 4 Abs. 6);
- 5. eine eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen. ²Insbesondere bei einer Beratung, einer Vorbereitung oder einer Beschaffung von Material zur Anfertigung der Dissertation durch Personen, die sich gewerbsmäßig oder gegen Entgelt hierzu erbieten, sind

die wissenschaftlichen Leistungen nicht eigenständig erbracht. ³Der Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen steht die gebührenpflichtige Benutzung einer Datenbank oder die Inanspruchnahme von Hilfstätigkeiten, wie Programmier- und ähnliche Dienste, die gegen Entgelt durchgeführt werden, nicht entgegen;

- 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. von wem bei der sprachlichen Abfassung der Dissertation Hilfe geleistet wurde;
- 7. eine Erklärung, ob die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist und
- 8. eine Bescheinigung über eine Immatrikulation zum Promotionsstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München für eine Dauer von mindestens zwei Fachsemestern. ²Ausnahmsweise können dafür vom Promotionsausschuss zwei Semester in einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder eine gleichwertige Tätigkeit anerkannt werden.
- (3) ¹Die Dissertation soll druckfertig in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, und zwar im Original möglichst in Größe DIN A4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A4 oder DIN A5. ²Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan genehmigen, dass die Dissertation in einer anderen fremden Sprache eingereicht wird. ³Voraussetzung hierfür ist, dass die Erstellung der Gutachten gemäß § 12 Abs. 1 sowie die Auslegung und der Zugang gemäß § 12 Abs. 3 dadurch nicht behindert werden und dass zusätzlich eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt wird. ⁴Die Dissertation muss gebunden (fest oder mit Spiralbindung), paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein sowie eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt; diese Zusammenfassung ist in deutscher und in englischer Sprache sowie im Fall von Satz 2 in der Sprache, in der die Dissertation abgefasst ist, zu verfassen. ⁵Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.
- (4) ¹Die Dissertation muss eigenständig erarbeitet worden sein. ²Die benutzte Literatur, auch wenn sie in elektronischer Form verwendet wurde, sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

IV. Promotionsverfahren

§ 9 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind die Dissertation (§ 8) und die Disputation (§ 13).

§ 10 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Gutachten aller Berichterstatterinnen oder Berichterstatter über die Dissertation sollen innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Dissertation vorliegen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsleistungen (§ 9) werden mit den Noten 1 bis 3 bewertet. ²Die Noten können zur Berechnung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. ³Ein Prädikat wird nach folgendem Schema bestimmt:

bis 0,7: summa cum laude;

über 0,7 bis 1,5: magna cum laude;

über 1,5 bis 2,5: cum laude;

über 2,5 bis 3,3: rite.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter in der Promotionskommission. ²Das erste Gutachten (Votum informativum) gibt im Allgemeinen die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ab (erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter). ³Kommt die eigentliche Betreuerin oder der eigentliche Betreuer nicht als Berichterstatterin oder Berichterstatter in Frage, so gilt die oder der vom Promotionsausschuss bestellte erste Berichterstatterin oder Berichterstatter für die Fortsetzung des Verfahrens als Betreuerin oder Betreuer. ⁴Für das zweite Gutachten (Votum informativum secundum) soll eine zweite Berichterstatterin oder ein zweiter Berichterstatter bestellt werden, die oder der dem Thema der Arbeit möglichst nahe steht. ⁵Mindestens einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sein. ⁶Die anderen müssen den Rang einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Universität oder einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule haben. ⁷Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter soll in der Regel nicht der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik angehören.
- (2) ¹Jedes Gutachten muss die erbrachte Leistung kennzeichnen und eine Empfehlung zur Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung enthalten.

⁴Das Prädikat "summa cum laude" (Note 0,7) soll nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

- ²Bei einer Empfehlung zur Annahme ist ein Notenvorschlag gemäß § 11 zu machen. ³Auch bei Empfehlung zur Annahme können die Gutachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge enthalten, die bei der Veröffentlichung der Dissertation zu berücksichtigen sind.
- (3) ¹Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zusammen mit den Gutachten und dem Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers zehn Tage lang im Dekanat auszulegen und passwortgeschützt im Internet den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugänglich zu machen. ²Die Mitglieder der Promotionskommission und mindestens vier weitere Mitglieder des Promotionsausschusses, unter denen sich Vertreterinnen oder Vertreter des Fachgebietes befinden müssen, werden von der Dekanin oder vom Dekan gebeten, in diesem Zeitraum je eine Stellungnahme abzugeben. ³Außerdem kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses diese Unterlagen einsehen und mit einer Stellungnahme versehen oder die Einholung eines weiteren Gutachtens vorschlagen. ⁴Stellungnahmen und Vorschläge zur Einholung weiterer Gutachten sind per elektronischer Post oder in Schriftform der Dekanin oder dem Dekan zu übermitteln. ⁵Auf die Auslegung und Zugänglichmachung der Dissertation im Internet wird durch elektronische Post hingewiesen. ⁶Über die Einholung eines weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) ¹Stimmen die Empfehlungen der Gutachten in Bezug auf Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung überein, beträgt der Abstand der Notenvorschläge der Berichterstatter höchstens 1,0 und wird in dem Verfahren gemäß Abs. 3 keine Stellungnahme abgegeben, die von den Empfehlungen oder von den Notenvorschlägen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter um mehr als 1,0 abweicht oder eine explizite Behandlung der Dissertation in der Promotionskommission verlangt, so ist die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.
- (5) ¹Ist die Dissertation gemäß Abs. 4 angenommen, so errechnet sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. ²Das Prädikat für die Dissertation wird gemäß § 11 bestimmt.
- (6) ¹Liegt gemäß Abs. 4 Satz 1 keine Übereinstimmung der Empfehlungen in Bezug auf Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung vor oder ist der Abstand der Notenvorschläge größer als 1,0 oder wird eine explizite Behandlung der Dissertation in der Promotionskommission verlangt, so ist über Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung in einer Sitzung der Promotionskommission, zu der ggf. die Verfasserinnen oder Verfasser abweichender Stellungnahmen nach Abs. 3 und ebenso viele weitere sachkundige Mitglieder des Promotionsausschusses mit beratender Stimme hinzu zu ziehen sind, zu beraten und zu beschließen. ²Die Promotionskommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung ein oder mehrere weitere Gutachten einholen. ³Beschließt die Promotionskommission die Annahme der Arbeit als Dissertation, so entscheidet sie auch über die Note. ⁴Rechtfertigen die Mängel der Arbeit weder ihre Ablehnung noch die Rückgabe zur Umarbeitung, so kann die Promotionskommission die Annahme mit der Auflage verbinden, vor der Veröffentlichung (§ 16) Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

- (7) ¹Ist die Arbeit zur Umarbeitung zurückzugeben, so teilt die Dekanin oder der Dekan die festgestellten Mängel mit. ²Das gemäß Abs. 3 Satz 1 ausgelegte Exemplar bleibt bei den Akten. ³Die umgearbeitete Fassung der Arbeit ist innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung über die festgestellten Mängel einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann innerhalb dieser Frist auch eine neue Arbeit vorgelegt werden. ⁵Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁶Eine umgearbeitete Fassung der Dissertation bzw. die neue Arbeit wird von den gleichen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern beurteilt wie die ursprüngliche; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Promotionsausschusses. ⁷Im Übrigen gelten § 7 und § 8 entsprechend. ⁸Eine zweite Rückgabe zur Umarbeitung oder nochmalige Vorlage einer neuen Dissertation ist ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Mit der Mitteilung einer Ablehnung ist das Promotionsverfahren beendet.
- (9) Die Wiederholung einer bereits eingereichten Dissertation zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 13 Disputation

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens acht Tage vorher unter Nennung der Mitglieder der Promotionskommission und der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters schriftlich zur Disputation ein. ²Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Frist verkürzt werden.
- (2) ¹Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Bewerberin oder der Bewerber die benutzten Arbeitsmethoden, die Problemstellung und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Fachs, in dessen Rahmen die Dissertation fällt, einzuordnen vermag. ²Die Disputation ist öffentlich und besteht aus einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über die Dissertation und danach einer mündlichen Prüfung durch die Mitglieder der Promotionskommission über das Fachgebiet der Dissertation gemäß Satz 1. ³Anschließend können auch alle anderen anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses Fragen zum Gegenstand der Prüfung an die Bewerberin oder den Bewerber stellen. ⁴Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ⁵Ist das Promotionsfach Didaktik der Mathematik oder der Informatik, so muss die mündliche Prüfung sich auch auf das jeweilige Fach Mathematik oder Informatik erstrecken; eine weitere Fachdidaktik darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. ⁶Der Vortrag dauert 45 Minuten; die anschließende mündliche Prüfung dauert 30 Minuten. ⁷Während der Disputation ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder des Promotionsausschusses zu führen.
- (3) ¹Bei der Festsetzung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Die oder der Vorsitzende fertigt über den wesentlichen

Ablauf der Disputation ein Protokoll an, das von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission gegenzuzeichnen ist.

- (4) ¹Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt die Promotionskommission nach gemeinsamer Aussprache, ob die Disputation bestanden ist. ²Eine bestandene Disputation wird gemäß § 11 benotet. ³Die Bewertungen der Disputation und der Dissertation werden in das Protokoll aufgenommen.
- (5) ¹Die Disputation kann einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens sechs Monate und muss spätestens ein Jahr nach Mitteilung des Nichtbestehens der Disputation bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden. ³Eine erneute Beurteilung der Dissertation findet nicht statt. ⁴Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Promotionskommission zulässig. ⁵Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden.
- (6) ¹Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn sie von der Bewerberin oder dem Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt wird oder wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ²Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss bei der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁵Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (7) Ist die Disputation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Dekanin oder der Dekan einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Disputation zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 14 Gesamtnote

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und die Disputation bestanden ist.
- (2) Die Gesamtnote der bestandenen Doktorprüfung wird aus der doppelt gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation berechnet und das Prädikat gemäß § 11 bestimmt.
- (3) ¹Die Noten der Prüfungsteile und ggf. die Gesamtnote sind im Anschluss an die Disputation mündlich mitzuteilen. ²Im Falle einer Wiederholung ist nur noch die Note für die Wiederholung mitzuteilen.

- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan einen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktortitels; auch Bezeichnungen wie Doktor designatus (Dr. des.) und ähnliche sind unzulässig. ³Diese Bestimmung ist in den Zwischenbescheid aufzunehmen.
- (5) Nach Mitteilung der Noten gemäß Abs. 3 kann auf Antrag, der binnen eines Monats zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsunterlagen genommen werden.

V. Druck der Dissertation

§ 15 Druckverpflichtung

- (1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation zu drucken und zu binden. ²Als Druck sind normaler Satzdruck (zum Beispiel Laserdrucker) und Fotodruck zugelassen. ³Abweichungen von diesen Druckverfahren bedürfen der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. ⁴Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 12 Abs. 6 Satz 4 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter der Arbeit vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ⁵Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters zulässig.
- (2) ¹Das äußere Titelblatt muss die Bezeichnung "Dissertation an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München" enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik eingereicht wurde. ²Auf dem inneren Titelblatt sind zusätzlich die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und der Tag der Disputation aufzuführen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf ihren oder seinen eigenen Wunsch am Schluss der Dissertation den mit dem Antrag auf Annahme als Bewerberin oder Bewerber vorgelegten Lebenslauf anfügen.
- (3) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation drucken oder erscheinen zu lassen. ²Dieser Teil muss ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Es ist zu vermerken, dass es sich um einen Teildruck handelt. ⁴In Anbetracht der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 5 kann einem Antrag auf Genehmigung eines Teildrucks nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.
- (4) Zwei Exemplare der gedruckten Dissertation sind unentgeltlich im Dekanat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik abzuliefern; eines davon verbleibt bei den Fakultätsakten, das andere erhält die fachlich zuständige Bibliothek der zur Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Sie ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung gemäß den Vorschriften in Abs. 2 der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. ³Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungspflicht verlängern.
- (2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben den im Dekanat abzuliefernden Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefert: sechs Exemplare und eine identische elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. ²Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ³Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁴Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁵Der Universität ist das Recht zu übertragen, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann die Anforderungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugängig gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann; die Universitätsbibliothek erteilt hierüber eine entsprechende Bescheinigung. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von maximal zwei Jahren mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt und zweimal verlängert werden.
- (4) Über die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 stellt die Universitätsbibliothek eine Bescheinigung aus.

VI. Führung des Doktorgrades

§ 17 Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses

(1) ¹Nach Bestehen der Doktorprüfung und der Vorlage der Bescheiningung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 fertigt die Dekanin oder der Dekan die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus. ²Gleichzeitig erstellt sie oder er ein Prüfungszeugnis.

- (2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher und englischer Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation, des Promotionsfaches und der Noten der Dissertation und der Disputation sowie der Gesamtnote der bestandenen Promotion in ihrer lateinischen Bezeichnung gemäß § 11. ²Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichnet.
- (3) ¹Zusammen mit der Urkunde wird ein Prüfungszeugnis ausgehändigt, das die in Ziffern ausgedrückten differenzierten Noten gemäß § 11 für die Dissertation und für die Disputation, die in Ziffern ausgedrückte Gesamtnote, den Titel der Dissertation und die Angabe des Promotionsfaches enthält. ²Das Prüfungszeugnis wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen und von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschrieben.
- (4) Das Recht zur Führung des Doktorgrades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 18 Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik auf Antrag der Leitung einer ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Jubilarin oder des Jubilars angebracht erscheint.

§ 19 Entzug des Doktorgrades

- (1) Wurde bei einer Doktorprüfung getäuscht, so muss der Promotionsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären und ggf. einen bereits erteilten Zwischenbescheid, eine bereits verliehene Urkunde und ein bereits verliehenes Prüfungszeugnis einziehen.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne Täuschungsabsicht nicht erfüllt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

VII. Ehrenpromotion

§ 20 Verfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) kann nur von der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik gestellt werden und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden enthalten. ²Der Antrag nach Satz 1 muss von mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterstützt werden. ³Die Dekanin oder der Dekan hat die Mitglieder des Promotionsausschusses und die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren sowie die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, soweit sie dem Promotionsausschuss nicht angehören, von diesem Antrag zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. ⁴Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss auf einer Sitzung über den Antrag. 5Die Einladung zu dieser Sitzung muss den Hinweis enthalten, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll. ⁶Den Mitgliedern des Promotionsausschusses sind mit der Einladung sämtliche Stellungnahmen gemäß Satz 3 zuzuleiten.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehenen und sowohl von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München als auch von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der Persönlichkeit hervorzuheben sind.

VIII. Vergabe des Doktorgrades im Rahmen bi- bzw. multinationaler Promotionsverfahren

§ 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer oder mehreren ausländischen Universitäten

- (1) Ein binationales Promotionsverfahren wird gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführt, um der Bewerberin oder dem Bewerber internationale Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.
- (2) Ein binationales Promotionsverfahren setzt voraus, dass
- mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,

- 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe des § 3 dieser Promotionsordnung vorliegen und
- 3. die Bewerberin oder der Bewerber sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen,
- 4. die Bewerberin oder der Bewerber einen mindestens sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung absolviert hat.
- (3) Die Vereinbarung ist von Seiten der ausländischen Universität/Fakultät von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor und von Seiten der Ludwig-Maximilians-Universität München von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterschreiben.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für multinationale Promotionen entsprechend.

§ 22 Urkunde und Führung des Doktorgrades bei bi- bzw. multinationalen Promotionen

- (1) Die Ausstellung der Urkunde und des Prüfungszeugnisses richten sich nach § 17.
- (2) ¹Der Doktorgrad kann wahlweise in seiner deutschen Form oder in der Form des Doktorgrades der jeweiligen wissenschaftlichen Partnereinrichtung geführt werden. ²Beide Titel dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2011 in Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, zu denen eine Bewerberin oder ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik vom 25. August 2005 zu Ende geführt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bis zum Zeitpunkt des Beginns der Beurteilung der Dissertation bei der Dekanin oder dem Dekan die Fortführung des Promotionsverfahrens nach der hier vorliegenden Promotionsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2011, Nr. I.3-H/472/11.

München, den 12. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 12. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.